

## 25.1. Wesen und Begriff der Rechtsverletzungen

### 25.1.1. Das soziale Wesen der Rechtsverletzungen

Das soziale Wesen der Rechtsverletzungen zu erforschen ist eine Aufgabe, die von der sozialistischen Rechtswissenschaft insgesamt zu leisten ist, weil Rechtsverletzungen überall dort auftreten, wo gesellschaftliche Verhältnisse rechtlich geregelt sind, und somit nicht auf diesen oder jenen Zweig des Rechts beschränkt bleiben.

Die Theorie der Rechtsverletzungen ist in der Rechtswissenschaft ungenügend entwickelt worden.<sup>1</sup> Dieser Umstand und die Tatsache, daß sich eigentlich nur die Kriminologie — als Wissenschaft von den Ursachen und dem Wesen der Kriminalität — mit der Ursachenproblematik von Rechtsverletzungen aus strafrechtlicher Sicht befaßte, führte und führt oftmals dazu, daß die von der Kriminologie erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse zum sozialen Wesen und zu den Ursachen der Kriminalität mechanisch auf alle Rechtsverletzungen in der sozialistischen Gesellschaft übertragen werden.

Die Begründer des wissenschaftlichen Kommunismus wiesen als erste nach, das sozial-negative Verhaltensweisen, Verbrechen, Exzesse und andere soziale Ausschweifungen historisch entstanden sind und mit der kommunistischen Gesellschaft überwunden werden. Vor allem an Hand der Kriminalität begründeten sie das soziale Wesen und die historische Bedingtheit sozialen Fehlverhaltens als einer von der antagonistischen Klassengesellschaft hervorgebrachten und ihr wesenseigenen Erscheinung. In seinem Werk „Das Kapital“ belegt Marx ausführlich, daß sich die Verletzung aller menschlichen Gesetze mit der Herausbildung des Kapitalismus „durch den Zwang der Umstände“<sup>1 2</sup> massenhaft verbreitet. Aber die Klassiker des Marxismus-Leninismus begründeten auch, warum „Ausschreitungen, die eine Verletzung des gesellschaftlichen Zusammenlebens bedeuten“, nach dem Sturz der kapitalistischen Herrschaft allmählich beseitigt werden, daß die sozialistische Organisation des gesellschaftlichen Lebens die Entwicklungstendenz solcher Ausschreitungen grundlegend verändert und ihnen den Nährboden entzieht.<sup>3</sup>

Die historischen Erfahrungen in der DDR bestätigen ebenso wie die der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder die wissenschaftlichen Voraussagen von Marx, Engels und Lenin.

**So zeigt die Entwicklung der extremsten Form sozial-negativen Verhaltens in der DDR, der Kriminalität, sowohl grundlegende quantitative als auch qualitative Wandlungen. Betrug die Belastungsziffer je 100 000 Einwohner in den Jahren 1946 bis 1948 durchschnittlich 2 536, so ging sie in den Jahren 1970 bis 1976 auf 738 Straftaten je 100 000 Einwohner zurück.<sup>4</sup> Die qualitativen Veränderungen zeigen sich unter anderem auch darin, daß in der DDR seit langem kein organisiertes Berufsverbrechertum existiert,**

1 Vgl. W. N. Kudrjawzew, pritschini prawonaruscheni, Moskau 1976, S. 48.

2 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 23, Berlin 1962, S. 762.

3 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1962, S. 87; Werke, Bd. 2, Berlin 1962, S. 541 f.

4 Vgl. dazu sowie zur diametralen Entwicklung der Kriminalität in der BRD: „Nicht Menschheitsproblem, sondern Krebschaden des Imperialismus“, Neue Justiz, 1977/15, S. 480.